

Abschnitt I - Verkauf

§1 Allgemeines

1. Für alle Angebot, Lieferungen, Dienstleistungen und damit verbundenen Rechtsgeschäfte der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG mit dem Vertragspartner, ausgenommen Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, gelten ausschließlich folgende Bedingungen, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erneut erwähnt werden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Vertragspartner werden nicht akzeptiert, auch wenn die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG den Vertragspartner bei Bekanntgabe besonders hinweisen.
3. Sofern die AGB Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG Verkauf keine abweichende Regelung enthalten, gelten ergänzend in ihrer jeweils aktuellen Fassung:
 - Bei Getreide und Ölsaaten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EHB) - mit Ausnahme der Vorrangregelung in § 4 Abs. 1 EBH Version 2017,
 - Bei Futtermitteln die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (mit Ausnahme der Vorrangregelung in § 4 Abs. 1 EBH Version 2017) und die Hamburger Futtermittelschlusscheine,
 - Bei Düngemitteln die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel (mit Ausnahme der Vorrangregelung in § 4 Abs. 1 EBH Version 2017),
 - Bei Feldsaaten, Sämereien und Saatgetreide die Verkaufs- und Lieferbedingungen für anerkanntes landwirtschaftliches Saatgut (AVLB Saatgut),
 - Bei Kartoffeln die deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen (Berliner Vereinbarung),
 - Bei allen übrigen Geschäften die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (mit Ausnahme der Vorrangregelung in § 4 Abs. 1 EBH Version 2017).
4. Werden Verträge nicht schriftlich abgeschlossen, gilt der Lieferschein als Bestätigungsschreiben. Es ist insbesondere für die Bestimmung des Vertragsgegenstandes maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.
5. Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z.B. Telefax oder E-Mail ein, sofern diese eine dauerhafte Speicherung ermöglicht.

§ 2 Lieferung

1. Die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - Die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - Die Lieferung der restlich bestellten Ware sichergestellt ist und
 - Dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- § 24 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (Teilerfüllung) findet keine Anwendung.
2. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer eine angemessene Frist zur Lieferung einzuräumen.
 3. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% der Abschlussmengen gelten als vertragsgemäße Erfüllung.
 4. Lieferung frei Haus bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung, dass die Anfuhrstraße und Hoffläche mit schwerem Lastzug befahren werden kann. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Empfängers die befahrbare Anfuhrstraße oder Hoffläche, haftet der Käufer für auftretende Schäden. Kosten, die durch Unbefahrbarkeit entstehen, trägt er Käufer.
 5. Bei Anlieferungen von Heizöl und Treibstoffen ist der Käufer für einen einwandfreien technischen Zustand des Tanks und der Messvorrichtung (Grenzwertgeber) verantwortlich. Die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG ist nicht vertraglich zur Überprüfung des technischen Zustandes des Tanks oder der Messvorrichtung verpflichtet. Für Schäden, die durch Überlaufen entstehen, weil der Tank oder die Messvorrichtung sich im mangelhaften technischen Zustand befinden, haftet der Käufer.
 6. Für die Mengenfeststellung ist das auf der Abgangsstelle durch Verwiegung oder Vermessung ermittelte und nachgewiesene Gewicht beziehungsweise Volumen maßgebend, soweit nicht bei Lieferung durch den Tankwagen das Volumen am Empfangsort mittels geeichter Messvorrichtung am Tankwagen festgestellt wurde.
 7. Gerät der Käufer mit dem Abruf oder der Abnahme in Verzug, so kann die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG die Ware ungeachtet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte bei sich oder einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern oder nach Ablauf einer Nachfrist von 7 Kalendertagen in geeigneter Weise auf Rechnung des Käufers verwerten. Diese Maßnahme ist bei Setzung einer Nachfrist anzukündigen.

§3 Preise

1. Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.
2. Die Lieferungen und Leistungen der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG erfolgen, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, zum Tagespreis der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG am Tag der Lieferung zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

- Im Fall von Mehrlieferungen entsprechend § 2 Ziffer 3 sind 2% zum Kontraktpreis und die darüber hinausgehende Menge zum Tagespreis der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG am Tag der Lieferung abzurechnen.

Ändern sich nach Vertragsabschluss maßgebliche Faktoren, z.B. Transportkosten, Tarife, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge, Steuern, öffentliche Lasten oder Abgaben, so wird der Kaufpreis entsprechend angepasst, es sei denn, dies wurde im einzelnen Kontrakt ausdrücklich ausgeschlossen.

§4 Zahlung, Kontokorrent und Aufrechnung

- Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Zahlungen werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt als zahlungshalber geleistet. Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
- Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG, sondern erst seine unwiderrufliche Einlösung als Zahlung; entsprechendes gilt bei Bankeinzugs- oder Lastschriftverfahren.
- Bei Zahlung im SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftverfahren gilt die Rechnungsstellung durch die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG als Ankündigung. Sie erfolgt spätestens einen Tag vor Lastschrifteinzug.
- Werden die aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Geldforderungen in ein Kontokorrent eingestellt, gelten insoweit die Bestimmungen der §§ 355-357 HGB. Die aus dem Kontokorrentverhältnis sich ergebenden Forderungen sind banküblich zu verzinsen. Die Kontoauszüge der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG sind als Rechnungsabschlüsse anzusehen. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats ab Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhoben werden.
- Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen. Die von der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur in Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu und wenn sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

§ 5 Zahlungsverzug und Zahlungsverweigerung

- Bei Lieferung auf Ziel oder bei vereinbarten Wechselzahlungen wird der Kaufpreis sofort fällig, wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt werden, insbesondere wenn er seine Zahlungen einstellt, Wechsel oder Schecks nicht eingelöst werden oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird.

- Befindet sich der Käufer mit der Zahlung im Verzug, kann die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG weitere Lieferungen zurückhalten und nach angemessener Fristsetzung Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Erfüllungshindernisse

- Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch Ausbruch eines Krieges, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solche gleich zu erachtende Maßnahmen in- und ausländischer Behörden oder feindlichen Anordnungen, Rohstoffmangel, Epidemien oder andere Fälle höherer Gewalt, einschließlich solcher Ereignisse beim Vorlieferanten der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG, verhindert, hat die betroffene Partei das Recht, Anpassungen nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.
- Wird die der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG aus dem Vertrag obliegende Leistung durch ein unvorhersehbares, unverschuldetes und schwerwiegendes Ereignis vorübergehend behindert, etwa durch Aufruhr, Streik oder Streikmaßnahmen bzw. Arbeitersperrungen und ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg oder am Liefer-/Versand-/Leistungsort, ferner bei Eisbehinderung oder ähnlichen Fällen höherer Gewalt oder betrifft ein solches Ereignis Vorlieferanten der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG, wird der Erfüllungszeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht möglich oder zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG vom Vertrag zurücktreten.
- Beruft sich eine Vertragspartei auf ein Erfüllungshindernis nach Absatz 1 oder 2, so unterrichtet sie die andere

Vertragspartei unverzüglich nach Bekanntwerden oder bei Beginn der Erfüllungszeit. Auf Verlangen der anderen Vertragspartei weist sie unverzüglich das Erfüllungshindernis nach.

- Für den Fall der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG durch ihren Vorlieferanten ist die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG von ihren Lieferpflichten gegenüber dem Käufer ganz oder teilweise entbunden, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der zu liefernden Ware getroffen und die Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG unterrichtet den Käufer unverzüglich über Eintritt eines solchen Ereignisses und Nichtverfügbarkeit der Ware.

§ 7 Gewährleistung, Sachmangel

- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

Diese Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, aus Produkthaftungsgesetz oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Gleiches gilt sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Vertragsnatur ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf.

Eine im Einzelfall vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

- Die gelieferten Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Mängel, die bei pflicht- und sachgemäßer Prüfung und Untersuchung offensichtlich sind, müssen der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG unverzüglich nach Ablieferung schriftlich angezeigt werden. Andernfalls stehen dem Vertragspartner Mängelansprüche irgendwelcher Art nicht zu, es sei denn, dass die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Hinsichtlich anderer Mängel gelten die gelieferten Waren als vom Vertragspartner genehmigt, wenn die Mängelrüge der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser früherer Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

- Untersuchungsergebnisse, die den inneren Wert von beanstandeten landwirtschaftlichen Produkten und Futtermitteln betreffen, werden von der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von einer LUFA (Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt) oder einem öffentlich

anerkannten Analyseinstitut aus einer repräsentativen Probe erfolgt, die von einem vereidigten Probenehmer oder der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG und dem Käufer gezogen wurde.

- Bei Sachmängeln der gelieferten Waren ist die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

§ 8 Verpackung und Versand

- Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Käufers verpackt. Der Käufer hat bei Anlieferung für sofortige Entladung zu sorgen. Angelieferte Paletten und

Leihbehältnisse hat er im gebrauchsfähigen Zustand frachtfrei und restentleert innerhalb eines Monats zurückzusenden oder deren Wert zu ersetzen. Andere Verpackungen hat er an ein Entsorgungsunternehmen zu verbringen, dessen Adresse die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG ihm auf Anforderung nennt.

- Der Versand erfolgt bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Transportversicherungen schließt die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG auf Wunsch des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang auf dessen Kosten ab.
- Verluste oder Beschädigungen auf dem Bahntransport sind vom Empfänger bei der Bahn zu reklamieren und vor der Übernahme der Sendung bescheinigen zu lassen.
- Beschädigungen auf dem Transport berechtigen nicht zur Annahmeverweigerung gegenüber der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- Waren und Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung (Kontokorrent) gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.
- Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, hat die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem sie eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG die Vorbehaltsware pfändet. Von der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG zurückgenommene Vorbehaltsware darf diese verwerten. Der

Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Käufer schuldet, nachdem ein angemessener Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen wurde.

- Die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG als Hersteller, ohne dass ihr Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG steht das (Mit-) Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung. Bei Be- oder Verarbeitung oder Vermischen oder Verbinden mit anderen Waren steht der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Waren zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG sich bereits jetzt einig, dass der Käufer der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG anteilig Miteigentum an dieser Sache

überträgt. Der Käufer verwahrt die Ware für die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Dritte tritt der Käufer hiermit an die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG ab. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG und unter der Bedingung der unverzüglichen Weitergabe der erhaltenen Finanzmittel an die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG zwecks Zahlung und Ausgleich einer etwaigen Rechnungsdifferenz gestattet. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, gleichgültig ob diese vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgt, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung, tritt der Käufer bei Vertragsabschluss an die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG ab. Für den Fall, das die Ware nur im Miteigentum der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG steht oder vom Käufer zusammen mit anderen, der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG nicht gehörenden Waren - gleichgültig in welchem Zustand - zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung nur in Höhe desjenigen Betrages, den die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG dem Käufer für den betreffenden Teil der Ware berechnet hat.
5. Der Käufer ist bis auf Widerruf ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG kann die Einziehungsermächtigung insbesondere widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nicht vertragsgemäß nachkommt. Mit Widerruf geht dieses Recht - auch bei Insolvenz - auf die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG über. Der Käufer hat der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG ferner jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf Verlangen der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG die Vorbehaltsware als deren Eigentum kenntlich zu machen und der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG alle gewünschten

Auskünfte zu erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer auf Verlangen der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG den Forderungsübergang seinem Nachkäufer anzuzeigen. Für den Fall, dass der Käufer aus der Weiterveräußerung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehende Wechsel- oder Scheckforderung an die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG ab, und zwar in Höhe der ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird vom Käufer auf die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG übertragen, wobei der Käufer die Urkunde für die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG verwahrt.

6. Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG abgetretenen Forderungen deren Rechte zu wahren und ihr derartige Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Solange das Eigentum der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Käufer gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen,

insbesondere gegen eine Versicherung, tritt der Käufer hiermit an die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG zur Sicherung ihrer Ansprüche bis zur Höhe ihrer Forderung ab.

8. Eine etwaige Übersicherung stellt die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG dem Käufer auf dessen Verlangen zur Verfügung. Eine Übersicherung liegt vor, wenn der realisierbare Wert der Sicherung den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG.

§ 10 Pfandrechte

1. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG nach dem Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19.1.1949 wegen aller Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln und anerkanntem Saatgut oder zugelassenem Handelssaatgut ein gesetzliches Früchtepfandrecht an den in der Ernte anfallenden Früchten zusteht, auch wenn die Früchte noch nicht vom Grundstück getrennt worden sind.
2. Der Käufer räumt der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG wegen aller Ansprüche aus dem Verkauf von Futtermitteln und Pflanzenschutzmitteln hiermit vertraglich ein Pfandrecht an den Früchten im Umfang des gesetzlichen Früchtepfandrechtes nach Absatz 1 ein.

§ 11 anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Erfüllungsort für Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist die jeweilige Versandstelle der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG, für die Zahlung deren Sitz.
3. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG zuständige Gericht.

§ 12 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten werden durch das zuständige Schiedsgericht einer deutschen Produkten- und Warenbörse entscheiden.
2. Die Bestimmung des Schiedsgerichts erfolgt nach § 1 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel, soweit keine besondere Vereinbarung getroffen wurde.
3. Für die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und für das Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung der jeweiligen Produkten- und Warenbörse maßgebend.
4. Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des zuständigen Schiedsgerichts in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung.

- Die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG ist berechtigt, Streitigkeiten wegen Zahlungsverzug durch ein ordentliches Gericht entscheiden zu lassen.

§ 13 Unwirksamkeit einer Bestimmung

- Sollte eine getroffene Bestimmung unwirksam sein oder sollte sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Abschnitt II - Einkauf

§ 1 Allgemeines

Für den Einkauf von Getreide und Ölsaaten durch die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG vom landwirtschaftlichen Betrieb werden folgende Bedingungen vereinbart. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht akzeptiert. Sofern die AGB Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG EINKAUF keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EHB) - mit Ausnahme der Vorrangregelung in § 4 Abs. 1 EBH Version 2017.

§ 2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist das von der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG bestimmte Empfangslager.

§ 3 Gewicht und Qualität, Probenahme

- Die Gewichts- und Qualitätsfeststellung erfolgt an dem von der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG bestimmten Empfangslager. Die dort gezogenen Muster sind auch maßgeblich für eine Nachuntersuchung. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt der Unterlegene.
- Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden, ist gesunde, handelsübliche Qualität zu liefern.
- Der Landwirt hat das Recht, bei der Probenahme selbst oder durch einen Beauftragten anwesend zu sein und die Versiegelung durch einen Beauftragten der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG zu überwachen oder selbst gegenzusiegeln. Mit der Unterschrift auf der Wiegekarte, dem Lieferschein oder dem Sortennachweisaufkleber bestätigt der Landwirt die Identität der gezogenen Probe mit der angelieferten Partie. Die Probenahme erfolgt je Lieferung.

§ 4 Preis und Zahlung

- Abrechnungsbasis ist der einzelvertraglich vereinbarte Preis. Ist kein Preis ausdrücklich vereinbart, ist der Börsenpreis am Tag der Erfassung unter Berücksichtigung von Fracht, Dienstleistungen und Handelsspanne maßgeblich.
- Es gelten die zur Zeit der Lieferung geltenden Abrechnungsbedingungen der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG.

- Zahlung erfolgt 14 Tage nach Lieferung für den Fall, das im Kontrakt keine anderslautenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Wird der Kaufvertrag erst nach Lieferung geschlossen, erfolgt Zahlung 14 Tage ab diesem Zeitpunkt. Soweit Kontokorrent vereinbart wurde, wird die Forderung entsprechend in das Kontokorrent eingestellt.

§ 5 Nichterfüllung

Erfüllt der Landwirt einen Kontrakt nicht vereinbarungsgemäß, ist die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Nacherfüllung zu entsprechenden Deckungskäufen, alternativ zur Preisfeststellung entsprechend § 19 Ziffer 4 und 5 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel berechtigt. Eine Frist zur Nacherfüllung ist entbehrlich, wenn der Landwirt die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen sofortigen Deckungskauf rechtfertigen.

§ 6 Schiedsgericht

- Alle Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein bei einer deutschen Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) eingerichtetes Schiedsgericht entschieden.
- Dem Gläubiger bleibt das Recht vorbehalten, Forderungen aus Wechseln und Schecks sowie Forderungen, gegen die bis zum Tage der Klageerhebung kein Einwand geltend gemacht wurde, vor dem ordentlichen Gerichten einzuklagen.
- Zuständig ist das Schiedsgericht, das zwischen den Parteien vereinbart ist. Ist keine Vereinbarung getroffen worden, so gilt Folgendes:
 - Falls die Parteien derselben Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) angehören, ist das Schiedsgericht dieser Institution zuständig
 - Falls die Parteien mehreren Getreide- und Produktenbörsen (Warenbörse bzw. Börsenverein) angehören, hat die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG das Recht, das Schiedsgericht einer dieser Institutionen zu bestimmen;
 - In allen übrigen Fällen steht der Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG das Recht der Bestimmung des Schiedsgerichts einer Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) zu.

Unterlässt die Landhandel Baumeister GmbH & Co. KG auf Aufforderung des Landwirts innerhalb dreier Geschäftstage die Bestimmung des Schiedsgerichts nach Abs. 3 Buchstabe b) oder c), so geht das Recht der Bestimmung auf den Landwirt über. Übt er dieses Recht nicht innerhalb dreier Geschäftstage aus, so tritt der vorhergehende Zustand wieder ein.

- Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des zuständigen Schiedsgerichts in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung.

5. Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung bei Streitigkeiten zwischen Vermittlern sowie zwischen Vermittlern und Vertragsparteien.